

# Herausforderungen der Geschlechtergerechtigkeit aus queer-feministischer Perspektive

## Festrede beim 45. djb-Bundeskongress

**Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Holzleithner**

Professur für Rechtsphilosophie und Legal Gender Studies sowie Vorständin des Instituts für Rechtsphilosophie der Universität Wien

Ich habe mich außerordentlich gefreut, als Prof. Dr. Maria Wersig, die von mir hoch geschätzte, nunmehr scheidende Präsidentin des djb, mich gefragt hat, ob ich am djb-Jubiläumskongress einen Vortrag halten würde. Festreden sind meine Leidenschaft, und den djb zu feiern ist wahrlich eine besondere Gelegenheit. Ich widme mich in meinen Ausführungen der Geschlechtergerechtigkeit – einem zentralen Prinzip einer liberalen Demokratie. Darin steckt nicht zuletzt das Prinzip der gleichen Freiheit. Um zu ergründen, was es damit auf sich hat, möchte ich das Prinzip in den Zusammenhang von Bedingungen der Autonomie stellen. Eine queer-feministische Perspektive auf das Thema beinhaltet, Geschlecht im Kontext eines Feldes anzuschauen, das sexuelle Orientierung, geschlechtliche Identität und Expression sowie geschlechtliche Charakteristika einbezieht – im Gefolge der Yogyakarta-Prinzipien mit dem Akronym SOGIESC erfasst.<sup>1</sup> Innerhalb dieses Feldes finden sich unterschiedlichste Identitäten, die dann entsprechend vom Recht benachteiligt oder auch privilegiert werden.

Ein weiterer wesentlicher Begriff ist die Intersektionalität. Als ich darüber nachgedacht habe, was ich erzählen möchte, ist mir immer wieder der Titel vor Augen getreten, mit dem Maria Wersig meinen Vortrag angefragt hat – „Solidarität und Zukunft aus feministisch-juristischer Perspektive“. Genau diese Frage nach der Solidarität ist so wichtig in unserer Zeit, die von Polarisierungen geprägt ist. Ich konnte dann aber doch nicht anders als die Vokabel „queer-feministisch“ zum Ausgangspunkt zu nehmen. Im Nachdenken darüber ist mir bewusst geworden, dass manche das als provokant wahrnehmen könnten. Es gibt ja Feminist\*innen, die mit dem queer-Begriff nicht viel anfangen können, die ihn für modischen Schnickschnack halten; für etwas, was sich die Jungen oder Berufsjugendlichen auf ihre T-Shirts schreiben und sich cool vorkommen. Aber Feminismus ist harte Arbeit, das weiß ich selbst nur zu gut. In dem Bogen, den ich versuche zu spannen, möchte ich die damit angesprochenen Konflikte nicht verflachen, aber doch versuchen, an einen Punkt zu kommen, wo ein produktiver Umgang damit möglich ist.

Verhältnismäßig einfach ist es zu Beginn: Auf das „Wogegen“ der Geschlechtergerechtigkeit kann man sich relativ leicht einigen, nämlich die konventionelle, heteronormative Geschlechterordnung. In der einfachen Welt des Heteropatriarchats, das in den modernen illiberalen Bewegungen fröhliche Urstände feiert, ist ein Mann noch ein Mann und eine Frau noch eine Frau. Das bedeutet, der Mann gibt vor und die Frau

gibt nach – eine ganz einfache Hierarchie. Diese konventionelle, heteronormative Geschlechterordnung, die uns, die wir leid-geprüft sind, mittlerweile ziemlich absurd erscheint, hat sich in all den Jahren des Kampfes dagegen als äußerst hartnäckig erwiesen – warum ist das so?

Ich habe über diese Frage mit vielen Kolleg\*innen nachgedacht, aber vielleicht mit niemandem so intensiv wie mit Nikolaus Benke, meinem langjährigen Mitstreiter für die Legal Gender Studies an der Universität Wien; er war viele Jahre Professor für römisches Recht. In einem gemeinsamen Text haben wir die Hartnäckigkeit dieser konventionellen Geschlechterordnung einer Trias von Natur, Sentiment und Mystifikation zugeschrieben.<sup>2</sup> Die Natur ist das, worauf man sich immer wieder beruft, wenn es ums Geschlecht geht. Das Geschlecht ist in seiner Konfiguration als Geschlechterdichotomie – es kann nur zwei geben, nämlich männlich und weiblich – direkt der Natur zu entnehmen; es entspringt der Natur, so die Mär. Über dieses natürliche, kreatürliche Geschlecht wölbt sich das Sentiment. Das scheint mir ein wesentlicher Grund für die Hartnäckigkeit der Geschlechterordnung zu sein – denn sie ist mit Gefühlen besetzt und verleiht in einem gewissen Sinn auch Sicherheit.

Geschlecht ist nicht nur ein Korsett, wie ich selbst das empfunden habe. Für mich war die Anrufung: „Du bist ein Mädchen“ immer eine gefährliche Drohung. Sie hat für mich bedeutet: „Verhalte dich gefälligst wie ein Mädchen.“ Ich habe das immer als Korsett und Belastung empfunden. Insofern war es mir auch einfach zu sehen, dass diese konventionelle Geschlechterordnung ein Problem ist. Viele sehen Geschlecht und damit verbundene Zuschreibungen aber nicht als Korsett und Belastung, sondern sehen darin ein Sinnangebot. Bestimmte Vorstellungen von Weiblichkeit für sich selbst zu übernehmen, wird als sinnstiftend wahrgenommen. Und wenn man als Frau eine bestimmte Art von konventioneller Weiblichkeit für sich selbst entdeckt und sie auch leben möchte, ist damit durchaus eine bestimmte Art von konventioneller Männlichkeit mitbejaht.

Selbst in meinen lieben feministischen Kreisen ist es manchmal vorgekommen, dass eine meinte: „Ein Weichei will ich aber nicht als Freund haben.“ Das war nur halblustig gemeint. Lassen Sie mich dazu eine kleine Geschichte erzählen: Ich war in den 1990er und frühen 2000er Jahren Mitglied einer Gruppe, die sich „Die anonymen Juristinnen“ nannte. Sie ist aus den Legal Gender Studies Seminaren an der Wiener Rechtswissenschaftlichen

1 <http://yogyakartaprinciples.org/> (20.03.2024).

2 Benke, Nikolaus / Holzleithner, Elisabeth: Mainstreaming Legal Gender Studies. Juridikum – Zeitschrift im Rechtsstaat 1/1999, S. 54-57.



▲ Foto: djb/JM

Fakultät hervorgegangen. Wir hatten auch ein Gründungsritual: „Mein Name ist Elisabeth, ich bin Juristin, und ich weiß, dass das ein Problem ist.“ Für eine von uns, die eben kein Weichei als Freund haben wollten, haben wir eine Zeitung zu ihrem 30. Geburtstag gestaltet und uns den Spaß gemacht, ein weiches Ei abzubilden, das wir mit ihrer Aussage garniert haben. Wir haben sehr darüber gelacht, aber gleichzeitig sollte uns durchaus das Blut in den Adern gefrieren: Diese konventionellen Anforderungen an Männlichkeit und Weiblichkeit sind bisweilen nicht so fern, wie wir das gerne hätten.

Weil dieses Paket aus Natur und Sentiment so starke Wirkungen entfaltet, ist es besonders resistent gegen einen reflektierenden Zugang. Das haben *Nikolaus Benke* und ich mit dem Begriff der *Mystifikation* zu erfassen versucht. Es hat auch etwas Mystisches, dieses Männliche und Weibliche, und die Bezugnahme darauf.

Was den Inhalt von Weiblichkeit anbelangt, habe ich ein Konglomerat von drei Begriffen immer sehr instruktiv gefunden, die *Mary Joe Frug* in ihrem Text „A Postmodern Feminist Legal Manifesto“<sup>3</sup> dargelegt hat: Demnach befinden sich Frauen in einem Spannungsfeld aus Mütterlichkeit, Sexualisiertheit und Terrorisierbarkeit. Ein weiblicher Körper ist ein potenziell mütterlicher Körper. Dazu gesellt sich die Sexualisiertheit: Frauen sollen sexy sein. Früher war das getrennt: Da waren die Mütter und dort die sexy Frauen. Mittlerweile dürfen sie beides sein, was bisweilen etwas anstrengend ist. Das dritte Element ist

die Verfügbarkeit: Frauen haben verfügbar zu sein im Sinne des Diktums aus dem Erlkönig: „Und bist du nicht willig, so brauch‘ ich Gewalt.“ Weiblichkeit bedeutet immer auch, unter dem Vorzeichen der Gewalt zu leben.

Zum Stichwort *Mystifikation* erlaube ich mir, Anleihen bei der Populärkultur zu nehmen: Mit Blick auf das Geschlecht diagnostiziere ich gern das „*Highlander-Syndrom*“. Für diejenigen, die nicht in den 1980er Jahre Teenager waren und im Kino *Christopher Lambert* als Highlander erleben durften: Der Highlander ist ein Wesen, dem ewiges Leben beschieden ist. Sein Problem: Es kann auf der Welt nur einen geben. Und das bedeutet, der Highlander muss andere Highlander loswerden: „Es kann nur einen geben“, das ist das „*Highlander-Syndrom*“. Mit Blick auf das Geschlecht kommt es in mehreren Varianten vor, darunter: „Es kann nur eines von zwei geben“. Das rechtliche Geschlecht ist sehr lange Zeit, und ein Stück weit selbstredend auch jetzt noch, in den Fängen des medizinisch etablierten *Highlander-Syndroms* gewesen. Mann und Frau, that’s it. In diesem Sinne konnte Intergeschlechtlichkeit nur als Pathologie wahrgenommen werden: Ein körperliches sich-zwischen-den-Geschlechtern-Befinden galt aus medizinischer Perspektive als „Störung der sexuellen Differenzierung“, ganz nach dem Motto: „Es kann nur eines von zwei geben.“ Und wenn die Natur angeblich nicht fertig geworden ist mit dem, was sie eigentlich angelegt hat, dann muss man nachhelfen – hormonell, chirurgisch, und so weiter. Dito die medizinische Perspektive auf „Transsexualität“, wie es früher hieß. Auch diese konnte nur als Pathologie wahrgenommen werden, als „Geschlechtsidentitätsstörung“ und auch da wieder: Es kann nur ein anderes geben und vorher muss das eine untergehen.

Dazu kommt, dass man in der Medizin – und daran anknüpfend auch im Recht – ganz rigide zwischen den zwei Phänomenen unterscheidet, und das vergiftet bislang die österreichischen wie die deutschen Regelungen zur sogenannten „dritten Option“ im Personenstandsrecht. Die soll nämlich nur denjenigen zugestanden werden, die nachweislich eine körperliche Variation aufweisen, und zwar von Geburt an. Transgender, deren Geschlechtsidentität nicht-binär ist, sollte die Option „divers“ nicht zuerkannt werden können. Weil nicht sein kann, was nicht von Natur aus ist – eine Art Natürlichkeitswahn.

Ich möchte diese Gelegenheit ergreifen, um Ihnen etwas mehr über die einschlägige Rechtslage in Österreich zu erzählen. Sie unterscheidet sich doch erheblich von der deutschen. In Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht die einschlägigen Bestimmungen des Personenstandsgesetzes aufgehoben, wegen Verstoßes gegen das Grundrecht auf persönliche Entfaltung und das Gleichheitsprinzip, und der Gesetzgebung den Auftrag erteilt, ein verfassungskonformes Gesetz zu gestalten. Auch der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) fand die Rechtslage verfassungswidrig, dass „Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich“ (so

<sup>3</sup> Frug, Mary Joe: 1992, A Postmodern Feminist Legal Manifesto (An Unfinished Draft), Harvard Law Review, Vol. 105, No. 5 (1992), S. 1045-1075.

die offizielle Diktion) nicht im Personenstandsrecht berücksichtigt sind. Er sah das Problem aber nicht im geltenden Gesetz gelegen. Denn dieses verfügt dem Buchstaben nach nicht, dass es nur männlich oder weiblich geben kann – es schreibt nur vor, es sei „das Geschlecht“ einzutragen. Hier sieht der VfGH daher nicht die Gesetzgebung gefragt, sondern die Standesämter, deren Aufgabe es ist, verfassungskonforme Entscheidungen zu treffen.

Als der VfGH das entschieden hat, gab es in Österreich eine ethno-nationalistische Regierungskoalition, und ein besonderer Hardliner, *Herbert Kickl*, der jetzige (Frühjahr 2024) Vorsitzende der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ), war Innenminister. Unter seiner Ägide wurden äußerst restriktive Richtlinien für die Umsetzung dieses Urteils geschaffen, welche den vom VfGH vorgegebenen Standard erheblich unterlaufen haben. Mittlerweile sind die Vorgaben für die Verwaltung offener geworden, aber immer noch schreiben sie vor, dass ausschließlich Menschen mit einer medizinisch diagnostizierten, von Geburt an vorliegenden Intergeschlechtlichkeit eine Variante des Personenstands zugesprochen werden kann. Das wiederum will man sich, wie einige jüngere Urteile zeigen, in der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit nicht gefallen lassen. So wurde einer Person auf ihren Antrag hin im Rahmen des Berufungsverfahrens vor einem Landesverwaltungsgericht der Personenstand „nicht-binär“ verliehen, und zwar rechtskräftig. Das Innenministerium hatte versucht, das mit dem Hinweis zu verhindern, dass dies mangels Programmierung des Zentralen Melderegisters nicht durchführbar wäre – ganz im Sinne der „rude receptionist“ aus der Fernsehserie „Little Britain“: „Computer says no“. Das Landesverwaltungsgericht hat sich davon nicht beirren lassen: Es gehe um Grundrechte, eine Neuprogrammierung dürfe dem nicht im Wege stehen. Offensichtlich ist dieses Gericht nicht in den Fängen des Highlander-Syndroms. Wir sind sehr gespannt, wie das in den Oberinstanzen weitergeht. Die Judikatur ist jedenfalls Ausdruck einer Entwicklung, wonach das Geschlecht der individuellen Selbstbestimmung unterliegt.<sup>4</sup>

Mein eigener Geschlechterbegriff ist weit gefasst und beinhaltet verschiedene Elemente: sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentifikation, Geschlechtsexpression, also die Art und Weise, wie sich jemand gibt, wie jemand das eigene Geschlecht performiert und die Sex Characteristics, also die körperlichen Charakteristika, die üblicherweise schon vorgeburtlich oder nach der Geburt zur Zuweisung eines Geschlechts führen. Diese Elemente werden mit dem Akronym SOGIESC erfasst. Damit ist ein Feld benannt. Innerhalb dieses Feldes finden sich Personen mit diversesten Identifikationen, darunter Lesben, Schwule, Bisexuelle, intergeschlechtliche Personen, Transgender und Queers, wobei queer als Überbegriff dienen kann, aber auch als Möglichkeit einer persönlichen Identifikation. Das Schöne an SOGIESC ist, dass unter diesem Begriff nicht nur die marginalisierten Identitäten daheim sind, sondern auch die Mainstream-Identitäten. Denn es haben ja nicht nur Transgender-Personen oder intergeschlechtliche Personen eine Geschlechtsidentität. Das Charmante an diesem Begriff liegt darin, dass geschlechtlich und sexuell marginalisierte bzw. minorisierte Personen nicht von den majorisierten getrennt werden.

Zu den majorisierten gehört *Dolly Parton*, die Country-Sängerin. Sie kennen sie vielleicht als Sängerin von *Nine to Five*, ein echter feministischer Kampfsong, oder von *Jolene* – das könnte überhaupt das schönste Lied aller Zeiten sein. Sie hat außerdem, am selben Tag wie *Jolene*, *I will always love you* geschrieben – ein Lied, das in der Version von *Whitney Houston* zum Welthit geworden ist. *Dolly Parton* jedenfalls ist von ihrem Look her das Sinnbild überkandidelter Weiblichkeit. Sie hat sehr viel an ihrem Körper herumschneiden lassen, trägt dies offen zur Schau und macht sich auch lustig über sich selbst. Es gibt eine fulminante Konzertversion von *Jolene*, und sie hat den Song wie folgt angekündigt: „You've paid a lot of money to come here tonight. And I want you to know that I appreciate it because I do need the money. It takes all I make to keep up my appearance. You'd be amazed at the prize of industrial bras these days. And just how much money it can really take to make a person look so cheap.“<sup>5</sup> Gender performen ist künstlich, macht Arbeit und ist teuer. Besser kann man es nicht auf den Punkt bringen.

## Gender performen ist künstlich, macht Arbeit und ist teuer.

Im Kontext all dieser Komplexitäten fasse ich das Geschlecht als Anerkennungsverhältnis.<sup>6</sup> Weil eben Geschlecht nicht einfach eine Frage der Natur ist und der Zuweisung von außen, sondern der individuellen Selbstbestimmung, und die bedarf der Anerkennung von anderen. Kriterien für die Anerkennung im eigenen Geschlecht finden sich nicht zuletzt im Recht, dessen Zuweisungen autoritativ sind. Die Dimension der Anerkennung ist eine wesentliche Dimension der Gerechtigkeit; die andere Dimension der Gerechtigkeit ist jene der Distribution, also der Verteilung, von Rechten und Pflichten, von Gütern und Lasten. Wie wir alle gut wissen, korreliert die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht stark damit, dass Menschen eher privilegiert oder benachteiligt sind beim Zugang zu Rechten und Pflichten, Gütern und Lasten. Der Geschlechterbegriff ist selbstverständlich immer auch intersektional zu lesen, weil das Geschlecht ja nicht isoliert zu haben ist, sondern immer im Kontext von anderen Machtvektoren. Diese spielen auch eine wesentliche Rolle bei der Frage, ob das, was wir als Feminist\*innen erreichen, nicht vielleicht auf halber Strecke stehen bleibt, wenn

4 Dazu Holzleithner, Elisabeth: Der geschlechtliche Personenstand: Szenen einer Odyssee, in: Hofmann, R. et al. (Hrsg.): Festschrift für Franz Merli, Wien 2024, S. 181-198.

5 Dolly Parton – Jolene live in London, <https://www.youtube.com/watch?v=j1ma8G57Ajc> (13.03.2024). Übers. d. Red.: „Sie haben eine Menge Geld bezahlt, um heute Abend hierher zu kommen. Und ich möchte, dass Sie wissen, dass ich es zu schätzen weiß, denn ich brauche das Geld. Es kostet mich alles, was ich verdiene, um mein Aussehen zu erhalten. Ihr wärt erstaunt über den Preis von Industrie-BHs heutzutage. Und wie viel Geld es braucht, um eine Person so billig aussehen zu lassen.“

6 Holzleithner, Elisabeth: Geschlecht als Anerkennungsverhältnis: Perspektiven einer Öffnung der rechtlichen Kategorie im Zeichen gleicher Freiheit, in: Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge 2019, S. 357-385.



▲ Foto: djB/Sara Klatt

der Fokus feministischer Bemühungen tendenziell auf eher privilegierten Frauen liegt.

Deswegen ist es auch ein Element der Solidarität und so wichtig, sich immer bewusst zu machen: Wenn wir feministisch arbeiten, richten wir einen Scheinwerfer auf bestimmte Situationen. Wir müssen Scheinwerfer einschalten, sonst können wir nicht scharf sehen. Aber Scheinwerfer blenden immer auch aus – da bleibt viel im Dunkeln, was wir dann nicht sehen können. Deswegen ist es auch so wichtig, dass verschiedene Scheinwerfer von verschiedenen Seiten kommen, und dass man dann – Stichwort Solidarität – nicht furios werden muss, wenn die andere sagt: „Du hast das nicht gesehen, da haben wir ein Problem.“ Die Antwort sollte so etwas sein wie: „Ah, okay, das muss ich jetzt auch noch mit einbeziehen.“ Das macht alles viel komplexer, aber nur das kann heute Feminismus sein.

Bringen wir es auf den Punkt: Fragen von Anerkennung und Verteilung sind Fragen der Gerechtigkeit, und die queer-feministische Aufgabe besteht darin, an Geschlecht anknüpfende verrechtlichte Ungerechtigkeit sichtbar zu machen, um sie aus der Welt zu schaffen. Vor diesem Hintergrund sind Darstellungen der Justitia zu sehen, die sich die Augenbinde wegreißt, um auf die Pseudoneutralität des Rechts aufmerksam zu machen. Intersektional vergeschlechtlichte Ungerechtigkeiten müssen in ihrer Komplexität wahrgenommen werden; darauf weist ein Gedicht von Langston Hughes aus den 1920er Jahren hin,

in dem die intersektionale Dimension der Diskriminierung aus rassistischen Gründen zum Ausdruck kommt:

„That Justice is a blind goddess  
is a thing to which we black are wise:  
her bandage hides two festering sores  
that once perhaps were eyes.“<sup>7</sup>

Welche Ungerechtigkeit wird gesehen? Welche rechtlichen Instrumente werden dagegen in Anschlag gebracht? Es kommt im Wesentlichen auf den Ansatz an. Wer sich mit feministischen Theorien in den Rechtswissenschaften befasst, wird etliche Ansätze finden, die einerseits aufeinander geantwortet haben, andererseits auch immer wieder im Konflikt miteinander gestanden sind oder in Dilemmata hineingeführt haben. Dem möchte ich mich im Folgenden kurz widmen. Ein Ansatz wollte schlicht die Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen aus der Welt schaffen, ganz im Sinne von: Frauen können dasselbe wie Männer; in Wahrheit sind Frauen gleich wie Männer, weg mit diesen ganzen Ungleichheiten, und das ist dann das Ende der Geschichte. Das war es selbstredend nicht. Denn die Antwort von der anderen Seite war schlicht: Was ist denn mit den ganzen „wahren“ Unterschieden zwischen Männern und Frauen, seien sie körperlich (Reproduktion), seien sie sozial (Erwartungen an Frauen, wenn ein Kind da ist und überhaupt Erwartungen an Frauen): Muss man da nicht differenzierende Rechtsnormen etablieren?

An das Geschlecht anknüpfende Normen zum Mutterschutz und zur Kinderbetreuung sind hier Beispiele, ebenso wie Quotenregelungen, die Strukturen der Diskriminierung entgegenwirken sollen. Mit beiden Regelwerken gerät man in das Dilemma der Differenz. Bei Quotenregelungen heißt es gern, ihre Botschaft läge darin, dass Frauen Quoten brauchen, um zu reüssieren – dass sie minder bemittelt seien, deswegen müsse man ihnen unter die Arme greifen. Dieser Ansicht zufolge steckt hinter fördernden Maßnahmen die bedürftige Frau, die sich nicht selbst durchsetzen kann. Deswegen ist es auch so wichtig, wie ich finde, dass es viele stolze Quotenfrauen gibt, die sich hinstellen und sagen: „Ich bin eine Quotenfrau und das ist gut so.“ Und ich kann Ihnen sagen: Ich bin es auch. Gleich gut qualifiziert, nach österreichischem Recht. Das aber ist etwas, das immer wieder unterschlagen wird im Zusammenhang mit Quotenregelungen: Die Quote greift bei gleicher Qualifikation. Das heißt: Ich war die Beste, aber halt nicht allein.

Dann gab es Ansätze, die das Dilemma hinter sich lassen wollten, indem sie die Perspektive änderten: Catharine MacKinnon etwa forderte, nicht von Gleichheit und Differenz zu sprechen, sondern über Dominanz und Unterwerfung – mit dem Ziel einer radikalen Umgestaltung der Rechtsordnung. Allerdings gerät man auch mit diesem Fokus in Schwierigkeiten. Nicht zuletzt haben MacKinnon und andere Vertreterinnen dieses Ansatzes in Teilen sehr radikale Ansichten, was die Geschlechterverhältnisse

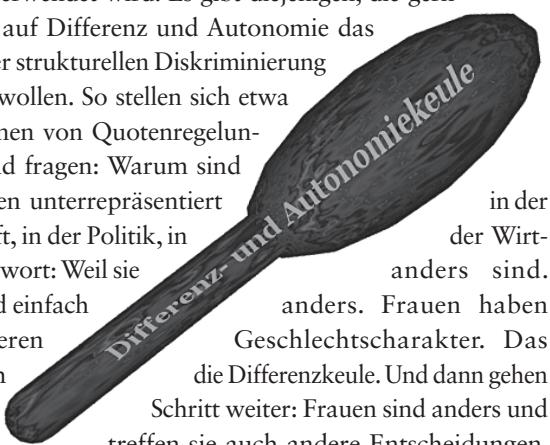
<sup>7</sup> <https://poets.org/poem/justice> (20.03.2024). Übers. d. Red.: „Dass die Gerechtigkeit eine blinde Göttin ist ist eine Sache, die wir Schwarzen gut kennen: Ihre Binde verbirgt zwei eiternde Wunden die vielleicht einmal Augen waren.“

im Bereich des Sexuellen anbelangt. Sexarbeit etwa ist in ihren Augen an sich eine Form der Gewaltausübung. Den Begriff der Sexarbeit halten sie für verharmlosend und bestehen darauf, jenen der Prostitution zu verwenden, welcher den instrumentalisierenden Zugriff auf Frauen besser zum Ausdruck bringt. Diese Debatten müssen geführt werden – im besten Fall auf produktive Weise. Das scheint mir nur dann möglich, wenn die unterschiedlichen Standpunkte ihre Einsichten nicht verabsolutieren – dafür ist die Welt einfach zu komplex.

Im Zentrum der Gerechtigkeit steht die gleiche Freiheit. Diese versuche ich über die Bedingungen der Autonomie zu erfassen, die da wären: ein adäquater Bereich von Handlungsmöglichkeiten, Kapazitäten, die es ermöglichen, sie wahrzunehmen und aufzugreifen oder zu verwerfen, und schließlich die relative Abwesenheit von Zwang oder Manipulation in der jeweiligen Handlungssituation. Darüber nachzudenken, was adäquate Handlungsmöglichkeiten sind, ist eine Lebensaufgabe. Denken wir etwa, um ein Beispiel aufzugreifen, das *Maria Wersig* in einem schönen Aufsatz aus dem Jahr 2014 vorgebracht hat, an Reproduktionstechnologien.<sup>8</sup> Sie schaffen viele neue Möglichkeiten, aber entstehen daraus nicht auch Zwänge? Ist es nicht manchmal so, dass zu viele Wahlmöglichkeiten schlicht überfordern? Dass man mit der Einführung einer Wahlmöglichkeit über etwas neu nachdenken muss, mit dem man vorher – durchaus mit Mühen – abschließen hat können? Nicht zu sprechen davon, dass die angesprochenen Möglichkeiten oft teuer sind, dass der Zugang dazu voraussetzungsvoll ist und so weiter. Dies nur als kleiner Denkanstoß.

Um autonom sein zu können, brauchen Menschen emotionale, intellektuelle und körperliche Fähigkeiten. Diese Bedingung darf nicht als Keule verwendet werden, um Menschen Autonomie abzusprechen, so auf die Art: Du bist nicht gescheit genug, du kannst dich nicht genug bewegen und deswegen kannst du nicht autonom sein. Dieses Kriterium sehe ich zentral als Aufforderung an die Rechtsordnung, die Bedingungen für die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung dieser Fähigkeiten gedeihlich zu gestalten. Die dritte Bedingung ist, wie gesagt, die relative Abwesenheit von Zwang und Manipulation in der Situation der jeweiligen Entscheidung, wobei wir uns alle in diesem Netz von struktureller Diskriminierung befinden, intersektional-geschlechtlich betrachtet.

Ich möchte Ihnen an einem Beispiel vorführen, wie Autonomie als Keule verwendet wird. Es gibt diejenigen, die gern mit Bezug auf Differenz und Autonomie das Konzept der strukturellen Diskriminierung aushebeln wollen. So stellen sich etwa Gegner\*innen von Quotenregelungen hin und fragen: Warum sind denn Frauen unterrepräsentiert in der Gesellschaft, in der Politik, in der Wirtschaft? Antwort: Weil sie Frauen sind einfach einen anderen nenne ich sie einen deswegen



Sie wollen eben gerne Kinder haben und daheim sein bei den Kindern, das ist ihr Wesen. Und diese ganzen kleinen Entscheidungen, die Frauen in vollkommener Freiheit treffen, die führen dann zur Unterrepräsentation. Von struktureller Diskriminierung keine Rede! Die Differenz- und Autonomiekeule wird regelmäßig geschwungen. Wenn Feminist\*innen dem entgegenhalten, dass die Unterrepräsentation in strukturellen Benachteiligungen gründet, dann kommt die Replik: die Feminist\*innen haben ein totalitäres Weltbild. Die wollen, dass alle Frauen so sind wie sie. Aber vernünftigerweise sind die meisten Frauen eben nicht so wie die Feministinnen. Auf österreichisch gesagt: die „schiachen“ Emanzen. Für diejenigen unter ihnen, die diesen Begriff nicht kennen – es heißt ja, dass uns in Österreich und Deutschland die gemeinsame Sprache trennt: „Schiach“ heißt „hässlich“. Die Differenz- und Autonomiekeule verwende ich, genauso wie das Highlander-Syndrom, gerne, um geschlechtergerechtigkeitsfeindselige Argumentationen wahrzunehmen und zu analysieren.

Wenn wir bei geschlechtergerechtigkeitsfeindseligen Argumentationen sind – der aktuelle Kontext queer-feministischer Bemühungen um Geschlechtergerechtigkeit ist in Österreich wie in Deutschland eher betrüblich. Ethno-nationalistische Strömungen sind im Aufwind. Wir haben es zu tun mit Illiberalisierung, mit Autokratisierung im Zeichen von ethno-nationalistischen Bewegungen, von Parteien, von Regierungen. Allesamt wird von dieser Seite Geschlechtergerechtigkeit vehement ablehnt und als Genderismus diffamiert. Gleichzeitig werden angebliche, in Teilen auch echte Anliegen von Frauen für sicherheitspolitische Diskurse der Abschottung gegenüber zugewanderten, insbesondere muslimischen, sogenannten „Anderen“ instrumentalisiert, wenn es etwa um sexuelle Gewalt im öffentlichen Raum geht. Es heißt dann, es gehe um den Schutz von Frauen und Kindern, wobei das zu einem Wort zusammengenuschelt wird: Frauen- und Kinder. Bebildert wird die Schutzaufforderung dann gerne mit blonden Frauen in Tracht, wie auf einem Meme des Rings Freiheitlicher Jugend in Österreich, einer Vorfeldorganisation der FPÖ, nach der Silvesternacht in Köln. „Finger weg – unsere Frauen sind kein Freiwild!“ stand da zu lesen, auch auf arabisch.

Vor diesem Hintergrund finde ich es schmerzlich, dass bisweilen auch feministische Ansätze vor dem Schwingen der Differenz- und Autonomiekeule nicht gefeit sind, so unter dem Titel: Es kann nur einen Feminismus geben. Also auch das im Zeichen des Highlander-Syndroms. Das wird bisweilen als Generationenkonflikt gedeutet. Wer beim Feministischen Juristinnentag (FJT) war, als das vierzigste Jubiläum gefeiert wurde, kann sich gewiss an das rosarote Kaninchen erinnern, das immer wieder auf der Bühne herumgehuscht ist und den Generationenkonflikt verkörpert hat, der die Feministinnen regelmäßig heimsucht. Seine Gestalt ist bisweilen derart, dass es von den „Alten“ heißt, sie seien halt noch echte Feministinnen, während die Jungen der queer-, schickimicki-, hiphop-Fraktion angehören. Unlängst habe ich mir gedacht: Schau, innerlich bin ich vielleicht doch noch nicht so

<sup>8</sup> Wersig, Maria: Geschlecht Macht Recht. Feministische Rechtswissenschaft gestern und heute, in: Franke, Yvonne et al. (Hrsg.): Feminismen heute. Positionen in Theorie und Praxis, Bielefeld 2014, S. 203-215.

alt (Lachen im Saal). Es gibt eine österreichische Schriftstellerin, *Gertraud Klemm*, die vehement für einen, wie es heißt, traditionellen Feminismus eintritt. Drei Dinge bekämpft sie vor diesem Hintergrund: die Anerkennung von trans Frauen als Frauen, die Anerkennung von Prostitution und des Kopftuchs. Ich bin in allen drei Punkten anderer Meinung, und ich bin genau ein Jahr älter als die Frau *Klemm*. Mit dem Alter hat unsere Kontroverse gewiss nichts zu tun, und ich finde es auch nicht produktiv, sie in diesem Licht zu sehen – und anderen vorzuwerfen, sie würden nicht die „reine Lehre“ vertreten.

Hierzu passt die Frage nach der Solidarität. Ich darf mich nachmals auf den Artikel von *Maria Wersig* beziehen und folgenden schönen Satz zitieren – es geht um die Zukunft für unsere Bemühungen um Geschlechtergerechtigkeit: „Die Auseinandersetzung muss jeweils themenbezogen durch Reflexion der eigenen Standpunkte, Annahmen und Ziele erfolgen. Eine Diskussion ohne gegenseitige Vorwürfe und mehr Akzeptanz der gemeinsamen Standpunkte wäre sicherlich der innerfeministischen Solidarität zuträglich.“<sup>9</sup> Das heißt also: weg vom Highlander-Syndrom, das sich bisweilen auch in der feministischen Rechtswissenschaft zeigt.

Ohnehin sind queer-feministische Bemühungen um das und im Recht prekär. Wer sich ins Recht und in die institutionalisierte Rechtspolitik begibt, begibt sich in Gefahr. So etwas wie die reine Lehre lässt sich unmöglich durchhalten – und das ist vielleicht auch ein Trost bzw. sollte offener machen für andere Perspektiven, die auch etwas beitragen, andere Scheinwerfer, die andere Gebiete ausleuchten. Wer sich in Institutionen ums Recht bemüht, wird – in den Worten von Janet Halley – von fünf Ks heimgesucht: Kollaboration, Kompromiss, Kollusion, Kompliz\*innenschaft und Kooptation.<sup>10</sup> Alle diese Ks sind Quälgeister, weil sie dafür sorgen, dass unsere feministischen Ideen auf dem Weg zu ihrer Rechtswerdung gewissermaßen entstellt werden. Damit müssen wir uns abfinden, auch damit, dass rechtliche Bemühungen oft so langsam vor sich gehen. *Ruth Bader Ginsburg* hat gewarnt, und dafür ist sie auch immer wieder kritisiert worden, dass zu radikale rechtliche Änderungen einen Backlash hervorrufen können – sie war daher die Freundin einer Politik der kleinen, aber beständig gesetzten Schritte. Damit sollte es, wie sie meinte, auch den Gegner\*innen emanzipatorischer Maßnahmen möglich sein, sich daran zu gewöhnen.

Insbesondere sollte man sich davor hüten, vom Recht Wunder zu erwarten. Aber wem sage ich das, zumal im Kontext einer Festrede auf einer Tagung des deutschen Juristinnenbundes? Wir wissen, dass das Recht keine Wunder bewirken kann, und wir wissen auch, dass es bisweilen gefährlich ist, sich bestimmter rechtlicher Instrumente zu bedienen. Hier denke ich insbesondere an die Inanspruchnahme staatlicher Repression durch das Strafrecht, das Mittel der Wahl von ethno-nationalistischen Regierungen. Selbstverständlich muss auch das Strafrecht in feministische Bemühungen miteinbezogen werden, zumal, wenn es um sexuelle Gewalt geht. Aber nicht selten handelt es sich hier um Symbolpolitik: Man markiert Geschäftigkeit, in Wahrheit ändert sich aber überhaupt nichts in der Welt. Dafür wird der repressive Staatsapparat gestärkt. Diese Entwicklungen werden

kritisch unter dem Titel des karzeralen Feminismus diskutiert. Ganz im Sinne des Vorschlags von *Maria Wersig* möchte ich dazu auffordern, immer genau hinzuschauen: Was passiert, wenn wir rechtliche Reformen umsetzen? Was sind ihre distributiven Folgen? Wo wandert die Macht hin? Sind Frauen, sind minorisierte Geschlechter nachher weniger benachteiligt als vorher? Haben sie mehr Ressourcen? Haben sie mehr Unterstützung, wenn sie sich ans Rechtssystem wenden? Mein Vorschlag besteht darin, dies entlang der Bedingungen von Autonomie zu analysieren.

Noch einmal zu dem Punkt, dass mit Recht keine Wunder bewirkt werden können: Die rechtliche Anerkennung korreliert nicht notwendigerweise mit der sozialen Anerkennung. Und umgekehrt gilt das auch. Das heißt, wer sich daran begibt, Geschlechterverhältnisse durch das Recht einem Wandel zu unterziehen, dieser Person muss bewusst sein: Errungene Rechte setzen sich nicht von selbst um. Wenn eine Rechtsreform gelungen ist, zu der Feministinnen etwas beigetragen haben, dann ist dies ein Grund zur Freude – man kann aber nie einfach sagen: Es ist vollbracht. Denn erstens erzeugt jede Bemühung um gerechtere Verhältnisse durch das Recht neue Herausforderungen, und zweitens will das neue Recht umgesetzt werden. Nicht selten scheint emanzipatorisches Recht vor allem eines zu bewirken: Versuche, es zu umgehen. Bisweilen wird es aber auch einfach ignoriert, weil Verstöße dagegen so „billig“ sind oder nicht angemessen geahndet werden können. Umso mehr braucht es weiterhin Menschen, Frauen, diverse Geschlechter und auch Männer, die sich für solche Rechte einsetzen, denn erreichte Standards bleiben prekär.

Lassen sie mich mit einem Bild enden, das diese Herausforderungen auf den Punkt bringt. Ich meine hier eine tiefere Einsicht von Buffy the Vampire Slayer am Ende der achten Staffel der beliebten Serie, die als Comic herausgekommen ist. Buffy wendet oft brachiale Gewalt an, um Vampire und Dämonen aus dem Weg zu räumen, oder Mittel wie einen Flammenwerfer. Wir beide, Buffy und ich, wissen aber: Es kommt immer ein weiterer Dämon nach. Es gibt keine einfachen Lösungen für hartnäckige Probleme. Es bleiben immer die Mühen der Ebene, Versuch und Irrtum. Und so sinniert Buffy – und es kommt etwas heraus, das ich mir als Credo einer queer-feministischen, intersektionalen Juristin angeeignet habe: „The trouble with changing the world is ... you don't. Not all at once. You just inch it forward, a bit at a time, and watch it slip back, like the Greek guy with the rock. And you hope that when you're done, you've moved it up a little, changed it just enough. You hope, let's go to work.“<sup>11</sup>

<sup>9</sup> Wersig, Maria: Geschlecht Macht Recht. Feministische Rechtswissenschaft gestern und heute, in: Franke, Yvonne et al. (Hrsg.): Feminismen heute. Positionen in Theorie und Praxis, Bielefeld 2014, S. 212.

<sup>10</sup> Halley, Janet et al.: Governance Feminism: An Introduction, University of Minnesota Press 2018.

<sup>11</sup> Übers. d. Red.: „Das Problem damit, die Welt zu verändern, ist ... du tust es nicht. Nicht alles auf einmal. Du schiebst sie immer nur ein Stückchen vorwärts und siehst zu, wie sie wieder zurückfällt, wie der Griechen mit dem Stein [gemeint ist Sisyphos, Anm. d. Red.]. Und du hoffst, dass du sie am Ende ein wenig vorwärtsbewegt hast, sie gerade genug verändert hast. Du hoffst es, gehen wir an die Arbeit.“